

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Georg P. Kössler (GRÜNE)**

vom 24. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2021)

zum Thema:

Ordnungsbehördliche Bestattungen in Neukölln

und **Antwort** vom 15. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mrz. 2021)

Herrn Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26807

vom 24. Februar 2021

über Ordnungsbehördliche Bestattungen in Neukölln

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nur zum Teil in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Neukölln sowie das Landesverwaltungsamt um Stellungnahmen gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in den Antworten zu den Fragen 2 und 3 (Landesverwaltungsamt) sowie zu den Fragen 4 und 5 (Bezirksamt Neukölln) wiedergegeben.

1. Wie viele ordnungsbehördliche Bestattungen fanden in den Jahren 2019 und 2020 in Berlin und speziell in Neukölln statt und welche Kosten sind dabei entstanden?

Zu 1.:

Für die Angaben der ordnungsbehördlichen Bestattungen in den Jahren 2019 und 2020 in Berlin und speziell in Neukölln und welche Kosten dabei entstanden sind, wird auf die Antworten der Schriftlichen Anfragen 18/26201 sowie 18/24503 verwiesen.

2. Nach welchen Kriterien werden ordnungsbehördliche Bestattungen in Berlin an externe Dienstleister ausgeschrieben?

3. Welche Nachhaltigkeitsaspekte spielen bei der Vergabe von ordnungsbehördlichen Bestattungen eine Rolle? (Falls keine, wieso nicht?)

Zu 2. und 3.:

Grundlage für die Ausschreibung der ordnungsbehördlichen Bestattungen sind die Verwaltungsvorschriften für das Land Berlin und die Europäische Norm DIN EN 15017. In der Norm sind die Anforderungen an die Bestattungsdienstleistungen europaweit einheitlich festgelegt.

In der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU; vom 08.01.2019, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen) sind keine gesonderten Nachhaltigkeitsaspekte für diese Dienstleistung aufgeführt, weitgreifende Nachhaltigkeitskriterien werden derzeit nicht gefordert. Die Einäscherung erfolgt gemäß Vorschrift in den landeseigenen Krematorien. Auf diesen Vorgang haben der Auftraggeber sowie der Dienstleister keinen Einfluss.

4. Fanden ordnungsbehördliche Bestattungen in Neukölln in den Jahren 2019 und 2020 ausschließlich als Feuerbestattungen statt? (Bitte Anzahl der Bestattungen und Bestattungsart angeben)

Zu 4.:

Ordnungsbehördliche Bestattungen finden überwiegend als Feuerbestattungen statt, vereinzelt auch als Erdbestattungen. Zur genauen Verteilung liegt keine statistische Erhebung vor.

5. Wo und in welcher Entfernung von Neukölln befanden sich die Krematorien für die ordnungsbehördlichen Feuerbestattungen aus Neukölln in 2019 und 2020? (Bitte für alle Bestattungen angeben)

Zu 5.:

Die Einäscherungen fanden im Krematorium Berlin-Ruhleben statt. Das entspricht einer kürzesten Entfernung von 16 Kilometern von der nördlichen Spitze des Bezirks Neukölln und einer weitesten Entfernung von 31 Kilometern vom südlichsten Ende des Bezirks. Der Berechnung wurde eine Anfahrt auf der Straße auf der je nach Verkehrslage schnellsten Strecke zu Grunde gelegt.

6. Wie hoch ist die CO₂-Bilanz einer Feuerbestattung incl. Transport?

Zu 6.:

Die CO₂-Bilanz einer Feuerbestattung erfordert Emissionsmessungen bzw. -bilanzen in Krematorien. Diese werden vom Senat nicht erhoben.

7. Hält der Senat es für ethisch vertretbar ordnungsbehördliche Bestattungen nach dem Billigprinzip durchführen zu lassen? Wenn nein, sind Änderungen an dieser Praxis geplant?

Zu 7.:

Der Senat richtet sich bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen nach dem Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz), nach der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes sowie nach den Ausführungsvorschriften über ordnungsbehördliche Bestattungen nach § 16 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes.

Die ordnungsbehördliche Bestattung dient auch dem Zweck, jedem Menschen eine würdige Bestattung zu ermöglichen. Die vorgenannten Vorschriften suchen den Ausgleich zwischen den Anforderungen an eine würdige Bestattung unter Berücksichtigung der Wünsche der verstorbenen Person und ihrer Angehörigen und den mit der Bestattung verbundenen Kosten, die durch die öffentliche Hand teilweise temporär, teilweise final zu tragen sind.

Berlin, den 15. März 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung